

* **Karl May – der Räuberhauptmann.** Der bekannte und leider auf Kosten guter Werke viel zu viel gelesene katholische Jugend- und Reiseschriftsteller Karl May hatte gegen den Schriftsteller Rudolf Lebius einen Prozeß angestrengt, der mit dem Freispruche des Angeklagten, der May als Abschreiber, Fälscher, Betrüger, Dieb, Räuber und Verbrecher hingestellt und dafür den Wahrheitsbeweis geführt hatte, endigte. Wie die Blätter berichten, hat der Gerichtshof in der Begründung des Freispruches auf Grund des Beweisverfahrens, der unter Eid gestellten Aussagen einer Reihe von Zeugen und amtlicher Dokumente als erwiesen angenommen, daß Karl May wegen gemeinen Betruges und Diebstahls mit vier Jahren und einem Monat Zuchthaus, ferner wegen Diebstahles und Betruges, begangen durch Fälschung und dergleichen, mit weiteren vier Jahren Zuchthaus vorbestraft ist. Ferner hat das Gericht als erwiesen angenommen, daß May das Leben eines Räuberhauptmannes geführt und schon in der Jugend als Seminarist und Lehrer ein Dieb gewesen sei. Auch mußte der Kläger zugeben, daß er in den siebziger Jahren in Sachsen und in Nordböhmen eine ganze Reihe von Räubertaten, die teilweise stark romantischen Anstrich hatten, begangen habe. Das Gericht nahm ferner als erwiesen an, daß May als Schriftsteller zahlreiche Diebstähle begangen und in seinen Werken die Arbeiten der Reiseschriftsteller förmlich ausgeplündert hatte. May wurde auch zur Tragung der Kosten des gesamten Prozeßverfahrens verurteilt. Die Verhandlung fand vor dem königlichen Schöffengericht in Charlottenburg statt.